

B e n u t z u n g s t a r i f

für die Kindertagesstätten der Stadt Laatzen

§ 1

Entgeltspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Stadt Laatzen wird gemäß § 8 der „Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Laatzen,“ für den gesamten Veranlagungszeitraum in Abhängigkeit zu den in den einzelnen Einrichtungen angebotenen regelmäßigen Betreuungszeiten ein monatlicher Elternbeitrag in Form eines privatrechtlichen Entgeltes erhoben.

Das Essensentgelt und die Elternentgelte für den Frühdienst, die darüber hinausgehenden Sonderöffnungszeiten sowie die durchgängigen Ferienöffnungszeiten werden gesondert erhoben.

- (2) Veranlagungszeitraum ist die Laufzeit des jeweils gültigen Betreuungsvertrages. Er beginnt mit dem Aufnahmetag.
- (3) Die Elternentgelte werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Zahl der Personen, die überwiegend von ihnen unterhalten werden, gestaffelt.

Leben die Eltern des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, sind die Vorschriften der §§ 20 und 36 SGB XII analog zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzuwenden, um eine Schlechterstellung von Ehegatten auszuschließen.

- (4) Die Elternentgeltstaffel wird vom Rat der Stadt festgesetzt.

§ 2

Einkommensermittlung

- (1) Zur Festsetzung der Elternentgelte wird auf Antrag der sorgeberechtigten Elternteile/des sorgeberechtigten Elternteils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes das maßgebliche Einkommen der Einkommensgrenze gegenübergestellt und die Einkommensstufe nach § 3 dieses Benutzungstarifes ermittelt.

- (2) Die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens und der Einkommensgrenze erfolgt grundsätzlich in entsprechender Anwendung der §§ 82, 85 SGB XII in Verbindung mit § 20 Abs. 2 KiTaG. Die Höhe der in Abzug zu bringenden Kosten der Unterkunft ergibt sich aus den von der Region Hannover aufgrund des qualifizierten Mietspiegels festgesetzten Mietobergrenzen für angemessenen Wohnraum. Im Einzelfall ist eine hiervon abweichende Einkommensermittlung möglich,
- wenn bzw. soweit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern das in entsprechender Anwendung der §§ 82, 85 SGB XII in Verbindung mit § 20 Abs. 2 KiTaG ermittelte Einkommen übersteigt
 - insbesondere dann, wenn vorhandenes Einkommen bei entsprechender Anwendung der § 82 ff. SGB XII unberücksichtigt zu bleiben hätte, gleichzeitig aber aufgrund der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes Freibeträge im Rahmen der Anerkennung besonderer Belastungen zu gewähren wären.
- (3) Die zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens geeigneten Belege (z. B. Verdienstbescheinigungen) sind von den Antragstellern/der Antragstellerin/dem Antragsteller vorzulegen. Die gemachten Angaben können von der Stadt jederzeit überprüft werden.
- (4) Bei Verzicht auf Antragstellung sowie bei Unterlassung der Antragstellung oder Vorlage der Einkommensnachweise durch den/die Sorgeberechtigte(n) Eltern erfolgt die Eingruppierung in die Höchststufe der von dem Kind in Anspruch genommenen Betreuungsform.
- (5) Verändern sich die Einkünfte und/oder die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen (hierzu gehören auch die Unterkunftskosten und Veränderungen der zu berücksichtigenden Familienangehörigen) im Veranlagungszeitraum derart, dass der Prozentsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze um mehr als 15 % steigt, haben die Antragsteller/der Antragsteller/die Antragstellerin dieses der Stadt Laatzen unverzüglich anzuzeigen. Eine Änderung des Elternentgeltes wird in diesen Fällen ab dem 1. Tag des Monats vorgenommen, in dem die Veränderung eingetreten ist. Im Falle einer Verminderung des Einkommens der Antragsteller/des Antragstellers/der Antragstellerin wird eine Änderung des Elternentgeltes längstens 3 Monate rückwirkend vorgenommen.

§ 3

Einkommensstufen und Elternentgelte

- (1) Die Einkommensstufe und die Höhe des Elternentgeltes ergibt sich auf der Grundlage des § 2 dieses Benutzungstarifes sowie der Elternentgeltstaffel (Anlage 2).
- (2) Auf Antrag können die Sorgeberechtigten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ganz oder teilweise von der Zahlung des Elternentgeltes freigestellt werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 - 85, 87 und 88 SGB XII in Verbindung mit § 20 Abs. 2 KiTaG entsprechend.

- (3) Die Zuordnung zu einer der Einkommensgruppen nach Abs. 1 erfolgt für die Dauer des Veranlagungszeitraumes, soweit nicht aufgrund einer Einkommensänderung eine Neufestsetzung nach § 2 Abs. 5 erforderlich wird.
- (4) Besuchen mehrere Geschwisterkinder bzw. Kinder aus der Wohn- und Lebensgemeinschaft gleichzeitig Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des § 1 KiTaG, wird das Elternentgelt für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind ist der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung kostenlos.

§ 4

Härteregelung

Der Bürgermeister kann auf Antrag der Sorgeberechtigten/des Sorgeberechtigten bei Vorliegen besonderer Härten Ermäßigungen des Elternentgeltes festsetzen.

§ 5

Schlussbestimmung

Dieser Benutzungstarif tritt am 01.01.2012 in Kraft. Er ist Bestandteil der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Laatzen.



Thomas Prinz,
Bürgermeister

Anlagen